

BGer 5A_373/2017 vom 18. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_373_2017

FR: TF 5A_373/2017 du 18 mai 2017

IT: TF 5A_373/2017 del 18 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Das obergerichtliche Urteil betreffend die Errichtung einer Beistandschaft bildet ein mit Beschwerde in Zivilsachen anfechtbares Objekt (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Soweit jedoch anderes als dessen Gegenstand angefochten oder beanstandet wird, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden:

Das betrifft zunächst die "Klage" vom 11. Mai 2017 wegen angeblicher Vergehen und Amtsmissbrauch. Das Bundesgericht hat gegenüber den Mitgliedern kantonaler Behörden und gegenüber den weiteren genannten Personen weder strafrechtliche Kompetenzen noch aufsichtsrechtliche Befugnisse; darauf kann mithin nicht eingetreten werden, ohne dass die inhaltlichen Ausführungen näher zu prüfen wären (kein Arzt, sondern nur der befangene Behördengutachter habe eine Beistandschaft empfohlen; die Beistandschaft schädige ihre Gesundheit; sie sei nie unzurechnungsfähig gewesen; der Gutachter habe sie nicht selbst untersucht; sie bevorzuge Ärzte, die sie aufgrund von Wunderheilung als von Schizophrenie vollständig geheilt betrachteten; sie müsse vor dem Zwang von Psychiatern geschützt werden; es liege Amtsmissbrauch und Korruption vor; u.ä.m.). Ferner betrifft dies aber auch die Eingabe vom 13. Mai 2017, soweit sie sich auf anderes als das obergerichtliche Urteil bezieht.

E. 2

Insofern als in der Eingabe vom 13. Mai 2017 die Aufhebung der Beistandschaft verlangt wird, enthält die Beschwerde ein auf den Gegenstand des obergerichtlichen Entscheides bezogenes Rechtsbegehren.

Weitere Eintretensvoraussetzung ist jedoch, dass die Beschwerde eine Begründung enthält, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine kurze Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Dies ist vorliegend nicht gegeben. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, mit der Hl. Verena und vielen anderen Heiligen verwandt zu sein, weshalb Papst Benedikt sie persönlich kenne und er namentlich deshalb vom Amt zurückgetreten sei, weil man sie in der Schweiz über Psychiatrie missbrauche, obwohl sie nicht wahnhaft, sondern heilig sei.

E. 3

Insgesamt erweisen sich die Eingaben als offensichtlich unzulässig bzw. als offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Notwendigkeit der angeordneten erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme im 20-seitigen angefochtenen Urteil ausführlich

dargelegt ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.